

Wirksamwerden empfangsbedürftiger Willenserklärungen

- I. Abgabe der Willenserklärung
- II. Zugang der Willenserklärung
 - Unter Anwesenden: Eine schriftliche Willenserklärung geht durch Aushändigung des Schriftstücks zu. Eine mündliche, wenn der Empfänger sie akustisch vernommen hat.
 - Unter Abwesenden: Eine Willenserklärung geht gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und dieser die **Möglichkeit** der Kenntnisnahme hat (z.B. Einwurf in Briefkasten).
Sie wird gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB nur dann nicht wirksam, wenn dem Empfänger **vorher oder gleichzeitig** ein Widerruf zugeht.

Kündigung im Briefkasten

Der D möchte innerhalb der vereinbarten 6-monatigen Probezeit seinem Arbeitnehmer A kündigen, weil er mit dessen Leistungen unzufrieden ist. Da die Probezeit am Mittwoch, d. 5.11. endet, gibt er am Montag, d. 3.11 das Kündigungsschreiben zur Post. Darin kündigt er dem A mit der Zweiwochenfrist des § 622 Abs. 3 BGB zum 17.11. Der Postbote wirft den Brief am 4.11. in den Briefkasten des A. Dieser liest seine Post entsprechend seiner Gewohnheit jedoch erst am Wochenende, so dass er von der Kündigung am Samstag, d. 8.11. erfährt. Ist das Arbeitsverhältnis wirksam beendet worden und ggf. wann?

Lösungsskizze I

Vorüberlegungen:

Ein Arbeitsverhältnis kann gemäß § 622 Abs. 3 BGB während der Probezeit schriftlich (§ 623 BGB) mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Da die Probezeit des A am 5.11. endet, muss ihm folglich spätestens an diesem Tag wirksam gekündigt werden, um das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Wochen zu beenden.

Hier hat D am 3.11 eine schriftliche, d.h. formgemäße Kündigungserklärung abgegeben. Fraglich ist, wann diese wirksam geworden ist.

Lösungsskizze II

I. Wirksamwerden am 3.11.?

(-) Eine Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die gemäß § 130 Abs. 1 BGB nicht schon mit der Abgabe, sondern erst mit dem Zugang wirksam wird.

II. Wirksamwerden am 4.11. oder am 8.11?

Der Zugang setzt keine Kenntnis des anderen von der Willenserklärung voraus, sondern nur, dass sie so in dessen Machtbereich gelangt ist, dass er hätte Kenntnis erlangen können. Hier am 4.11.

Lösungsskizze III

D hat am 4.11. zum 17.11. gekündigt, ist dies wirksam?

Die Zweiwochenfrist des § 623 Abs. 3 BGB beginnt gemäß § 187 Abs. 1 BGB am 5.11. Sie endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 18.11. Eine Kündigung zum 17.11. war also nicht möglich.

Aber: Dies macht Kündigung nicht unwirksam. Eine verspätete Kündigung wirkt zum nächsten Kündigungstermin (BAG NZA 1986, 229).

Ergebnis: D hat das Arbeitsverhältnis mit A wirksam gekündigt. D as Arbeitsverhältnis endet aber nicht am 17.11., sondern am 18.11.

Schweigen und „stillschweigende Erklärung“

1. Konkludente Willenserklärung

→ Das Gewollte wird nicht mit Worten, sondern durch andere Zeichen, Gesten etc. ausgedrückt.

Beispiele: Kopfnicken, Einwurf einer Münze in Automaten, Einsteigen in einen öffentlichen Bus.

→ Die konkludente Willenserklärung steht einer wörtlichen Erklärung gleich.

Ausnahme: Gesetz verlangt ausdrückliche Willenserklärung, z. B. § 244 ZPO, § 4 a III BDSG

Schweigen und „stillschweigende Erklärung“

2. Ergänzende Auslegung

Eine wörtliche oder konkludente Willenserklärung lässt einzelne Fragen offen. Der wirkliche Wille des Erklärenden muss dann durch **Auslegung** bestimmt werden.

- a) **Ergänzung einer scheinbar unvollständigen Erklärung**
(Die Grenze zur konkludenten Willenserklärung ist fließend)

Beispiele:

- Einsteigen in ein Taxi und Nennen des Ziels: Der vorhandene Wille zu zahlen wird impliziert miterklärt.
- Anforderung eines handgeschriebenen Lebenslaufes: Verlangt wird ein eigenhändig geschriebener CV (BAG NJW 1984, 446).

Schweigen und „stillschweigende Erklärung“

b) Ergänzung des Willens

Die Erklärung bleibt unvollständig, weil die Parteien Einzelfragen nicht bedacht haben, z. B. Krankheit oder Tod eines Vertragspartners o der Verzug der Leistungserbringung.

→ Im Regelfall greifen gesetzliche Regelungen

→ Hätten die Vertragsparteien, wenn sie den „nicht explizit“ gere gelten Punkt bedacht hätten, eine andere Regelung als die gesetzliche vereinbart, geht diese Regelung aber den **dispositiven** Gesetzesvorschriften vor.

Auslegungsmaßstäbe sind die **Üblichkeit** und die **Billigkeit**, §§ 157, 242 BGB

Schweigen und „stillschweigende Erklärung“

3. Schweigen

- Schweigen hat (im Gegensatz zu konkludenten Erklärungen) grundsätzlich **keine rechtliche Bedeutung**. Auf den Willen des Schweigenden kommt es nicht an.
- **Ausnahmen:**
 - **Vereinbarung**, dass Schweigen eine Erklärungsbedeutung hat
Bsp.: Antrag soll als angenommen gelten, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist Ablehnung erklärt wird.
 - Eingreifen **gesetzlicher Regelungen**, die dem Schweigen eine Wirkung beimessen.
§§ 516 II 2, 416 I 2 BGB; 75 h, 362 I HGB etc.
 - Schweigen auf **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** gilt gewohnheitsrechtlich als Zustimmung.

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (KBS)

Voraussetzungen:

- Empfänger muss Kaufmann sein. Bestätigender muss in größerem Umfang am Geschäftsleben teilnehmen (Einzelheiten str.)
- Vertragsverhandlung vor dem Bestätigungsschreiben
- KBS muss unmittelbar nach Vertragsverhandlungen abgeschickt worden sein.
- KBS muss **früheren** Vertragsschluss bestätigen (nicht bei Auftragsbestätigung, die eine Annahme darstellt!)
- Absender muss der Meinung sein, der Inhalt des KBS stimme im Wesentlichen mit Vereinbarung überein.
- Kein unverzüglicher Widerspruch.